

Mehr Leistungen in den nächsten Jahren

Noch vor der Sommerpause hat der Gesetzgeber das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) beschlossen und verkündet. Der Umsetzung steht damit nichts mehr im Wege. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick, was die Reform für Sie als PBeaKK-Versicherte bedeutet.

Mit dem PUEG wurden langfristige Anpassungen und Änderungen beschlossen, wie unser Überblick zeigt. Sie erhalten ausführliche Details zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt – wie zum Beispiel zum nächsten Zeitpunkt am 1. Januar 2024.

Umsetzungszeitpunkt	Anpassung/Änderung
1. Juli 2023	Klarstellung des Leistungsanspruchs beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen
1. Januar 2024	<ul style="list-style-type: none">■ Erhöhung der Leistungsbeträge für häusliche Pflegehilfe und des Pflegegeldes■ Erhöhung der Prozentsätze für den Leistungszuschlag vollstationäre Pflege■ Pflegeunterstützungsgeld für zehn Arbeitstage je Kalenderjahr■ Erhöhter Anspruch der Verhinderungspflege (VHP) für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 bis zum 25. Lebensjahr
1. Juli 2024	Kostenerstattung für die Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson
1. Januar 2025	Dynamisierung aller Leistungsbeträge
1. Juli 2025	<ul style="list-style-type: none">■ Einführung des gemeinsamen Jahresbetrags für VHP/KZP (Kurzzeitpflege)■ Anspruch auf hälftiges (anteiliges) Pflegegeld für bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr während einer KZP und für bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr während einer VHP
1. Januar 2028	Dynamisierung aller Leistungsbeträge



Digitale Pflegeanwendungen

Digitale Pflegeanwendungen können Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen dabei helfen, ihren pflegerischen Alltag besser zu bewältigen und zu organisieren. Der Gesetzgeber hat zum 1. Juli 2023 klargestellt, dass die zwischen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und den Herstellern vereinbarten Vergütungsvereinbarungen bindend sind.

Darüber hinaus hat er die Pflegekassen verpflichtet, die Pflegebedürftigen darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten, die durch die Anwendung der digitalen Pflegeanwendung entstehen und die über der Pauschale von aktuell 50 Euro monatlich liegen, selbst

zu tragen haben. Dies gilt auch für ergänzende Unterstützungsleistungen und Kosten, die im Zusammenhang mit einer digitalen Pflegeanwendung entstehen.

Seit Anfang des Jahres läuft das Zulassungsverfahren beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Bisher wurde deutschlandweit jedoch noch keine Anwendung zugelassen. Deshalb können bisher keine Kosten für digitale Pflegeanwendungen geltend gemacht werden. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite des www.bfarm.de.



Das PUEG ...

... wurde am 23. Juni 2023 verkündet und ist am 1. Juli 2023 nach langem Tauziehen rechtsgültig in Kraft getreten. Mit dem PUEG wurden auch Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf den Weg gebracht.

Zur Finanzierung dieser und zur Stabilisierung der finanziellen Lage der Pflegeversicherung insgesamt war es außerdem notwendig, den Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung (SPV) anzuheben und den Beitrag in der privaten Pflegeversicherung (PPV) neu zu kalkulieren.

Zudem war es, infolge der Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, notwendig, den Beitragssatz der SPV nach der Kinderzahl zu differenzieren. Des Weiteren sollen die Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegenden verbessert und die Digitalisierung in der Langzeitpflege gestärkt werden.



Anpassungen zum 1. Januar 2024

Höchstsätze häusliche Pflegehilfe und Pflegegeld

Zum 1. Januar 2024 werden die Leistungsbeträge für die häusliche Pflegehilfe und des Pflegegeldes um 5 Prozent angehoben.

Häusliche Pflegehilfe	Seit 01.01.2022	Ab 01.01.2024
Pflegegrad 2	724 €	761 €
Pflegegrad 3	1.363 €	1.432 €
Pflegegrad 4	1.693 €	1.778 €
Pflegegrad 5	2.095 €	2.200 €

Pflegegeld	Seit 01.01.2022	Ab 01.01.2024
Pflegegrad 2	316 €	332 €
Pflegegrad 3	545 €	573 €
Pflegegrad 4	728 €	765 €
Pflegegrad 5	901 €	947 €

Leistungszuschlag

Ebenfalls zum 1. Januar 2024 wird der Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Eigenanteilen bei vollstationärer Pflege für die Pflegegrade 2 bis 5 angehoben.

Verweildauer	Seit 01.01.2022	Ab 01.01.2024
im ersten Jahr	5 %	15 %
im zweiten Jahr	25 %	30 %
im dritten Jahr	45 %	50 %
ab dem vierten Jahr	70 %	75 %



Schnell und bequem: App Pflegecompass

Mit der kosten- und werbefreien App pflegecompass haben Sie die Möglichkeit, sich rund um das Thema Pflege zu orientieren und sich zu den Leistungen der Pflegeversicherung zu informieren. Gut zu wissen: In der App Pflegecompass sind bereits die neuen, zum 1. Januar 2024 wirksamen Regelungen und Leistungsveränderungen des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) aufgenommen.

Weitere Informationen zur App
Pflegecompass finden Sie unter
➔ www.pbeakk.de.



Pflegeunterstützungsgeld

Grundsätzlich haben Beschäftigte ab 1. Januar 2024 das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies durch eine akut auftretende Pflegesituation erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, der bei der PBeaKK versichert ist, eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Liegen die Voraussetzungen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung vor und hat der Beschäftigte für diesen Zeitraum beispielsweise keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, kann der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld geltend gemacht werden. Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag gewährt. Das Pflegeunterstützungsgeld kann von Angehörigen künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden.

Verhinderungspflege

Mit dem PUEG werden zum 1. Juli 2025 die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Damit steht für Verhinderungspflege und



Kurzzeitpflege künftig ein kalenderjähriger Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können.

Für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Pflegegrade 4 oder 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt bereits vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2025 folgende Sonderregelung:

- Der Anspruch auf Verhinderungspflege erhöht sich auf bis zu acht Wochen (56 Tage).
- Die Vorpflegezeit von sechs Monaten entfällt.
- Der Leistungsbetrag von 1.612 Euro kann um bis zu 1.774 Euro (anstatt 806 Euro) aus den Mitteln der Kurzzeitpflege erhöht werden. Damit steht im Kalenderjahr ein Gesamtbudget von 3.386 Euro zur Verfügung.
- Bei Verhinderungspflege durch nahe Angehörige wird das Ersatzpflegegeld in Höhe des doppelten Betrages des jeweiligen Pflegegeldes gezahlt.
- Der Anspruch auf häftiges Pflegegeld besteht jeweils für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr während einer Kurzzeitpflege und einer Verhinderungspflege.

Die Regelungen des PUEG treten in den kommenden zwei Jahren schrittweise in Kraft. Wir werden Sie selbstverständlich jeweils in vitamin dazu informieren. ■

